

7. Ist der Verleger einer Zeitschrift berechtigt, den Strafantrag wegen Nachdrucks zu stellen, wenn ein ihm als Beitrag zur Veröffentlichung überlassenes, in der Zeitschrift erschienenenes Schriftwerk durch einen Dritten vervielfältigt worden ist?

Gesetz, über das Verlagsrecht, vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 217) —
VerlG. — §§ 41, 42.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst,
vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 227) — LitlG. — §§ 38, 45.
StGB. §§ 61—65.

II. Straffenat. Urtr. v. 13. November 1914 g. S. II 810/14.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

„Der Nebenkläger veröffentlichte in einer in seinem Verlag erscheinenden Zeitschrift eine Abhandlung des Professors P. über die Technik des Plakat sammelns. Der Aufsatz war für die Zeitschrift nur als Beitrag zur Veröffentlichung gegen das vom Landgericht als geringfügig bezeichnete Honorar von 42 M. angenommen worden, ohne daß irgendwelche Abmachungen über „den Übergang des Urheberrechts“ getroffen waren. Aus diesen Umständen entnimmt das Landgericht, daß der Nebenkläger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Aufsatzes nicht erhalten hat; es erachtet deshalb den Nebenkläger nicht für berechtigt, den Antrag auf Strafverfolgung gegen den Angeklagten wegen des Abdrucks der Abhandlung in dessen Zeitschrift zu stellen. . . .

Was als Inhalt der Abrede zwischen dem Verfasser und dem Nebenkläger aus den Umständen sich ergab, war lediglich eine Frage der Beweiswürdigung, die von dem Landgerichte nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden war (§ 260 StPO.). Es steht insoweit nicht eine Auslegung des Gesetzes (§ 42 VerlG.), sondern lediglich die tatsächliche Feststellung des Inhalts von Willenserklärungen in Frage. . . . Ein Rechtsirrtum liegt dem Urteil nicht zugrunde. Abhandlungen, die in Zeitschriften erscheinen, können Gegenstand eines Verlagsvertrags im Sinne des § 1 VerlG. sein. Der Verfasser kann verpflichtet sein, dem Verleger den Beitrag zur Vervielfältigung

und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen, und der Verleger kann verpflichtet sein, den Beitrag zu vervielfältigen und zu verbreiten. Dies wird in § 41 daf. berücksichtigt, der inhaltlich dem § 43 des Entwurfs (Nr. 97 der Druckf. des Reichstags, 10. Leg.-Per. II. Sess. 1900/01) vollkommen entspricht. Wie die Begründung zu § 43 des Entwurfs (S. 88) hervorhebt, handelt es sich aber bei einer Lieferung von Beiträgen für eine Zeitschrift häufig nicht um einen wirklichen Verlagsvertrag, sondern nur darum, „daß der Verfasser einfach die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung gewährt“. In diesem Falle, so wird weiter ausgeführt, „bleibt es dem Verleger überlassen, ob er den Beitrag veröffentlichen will; ein ausschließliches Recht erlangt er nicht, vielmehr steht es dem Verfasser frei, den Beitrag sofort anderweit zu verwerten. Bei dem Zusammenhang, welcher zwischen dem zuletzt bezeichneten Rechtsverhältnis und dem Verlagsvertrag vielfach besteht, erscheint es sachgemäß, den Gegenstand im Rahmen des vorliegenden Entwurfs gleichfalls zu regeln“.

Das Landgericht hat das Abkommen zwischen dem Professor B. und dem Nebenkläger in dem Sinne gewürdigt, daß der Verfasser gegen eine geringe Vergütung zwar die Erlaubnis zur Verwendung des Beitrags gewährt, nicht aber mit dem Nebenkläger einen wirklichen Verlagsvertrag abgeschlossen habe. Ein gegen Dritte wirksames Recht zur Ausübung urheberrechtlicher Befugnisse, wie es durch einen Verlagsvertrag im Sinne des § 1 BerlG. entsteht, — vgl. S. 56, 57 der Begründung — hat nach der Auffassung des Landgerichts dem Nebenkläger nicht eingeräumt werden sollen. Dies ergibt sich aus den Worten der Urteilsbegründung, irgendwelche Abmachungen über den Übergang des Urheberrechts — d. h. urheberrechtlicher Befugnisse — seien nicht getroffen, der Nebenkläger habe das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht erhalten. War aber dem Nebenkläger kein gegen Dritte wirksames Recht übertragen, auch nicht mit der in § 42 Abs. 2 BerlG. vorgesehenen zeitlichen Beschränkung, sondern waren ausschließlich persönliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Urheber des Beitrags und ihm entstanden, so verletzte die Vervielfältigung und Verbreitung der Abhandlung durch den Angeklagten kein Recht des Nebenklägers. Nach den Grundsätzen der §§ 61—65 StGB.,

die auch für die Fälle der §§ 38, 45 StlU. gelten, war daher der Nebenkläger nicht berechtigt, den Antrag auf Strafverfolgung gegen den Angeklagten zu stellen."